

RS OGH 2003/6/30 7Ob152/03h, 8Ob88/15x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.06.2003

Norm

ABGB §140 Ae

ASVG §293

Rechtssatz

Die von einem unterhaltpflichtigen Pensionisten bezogene Ausgleichszulage ist als Einkommen des Unterhaltpflichtigen in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen. Es ist nicht danach zu differenzieren, ob sich die Ausgleichszulage im Hinblick auf einen im gleichen Haushalt mit dem Unterhaltpflichtigen lebenden Ehegatten oder Kinder erhöht hat, besteht doch hinsichtlich einer solchen Erhöhung, wenn sie auch im Hinblick auf sich gemäß §293 ASVG in höheren Richtsätze niederschlagenden höhere Bedürfnisse gewährt wird, kein Anspruch des Ehegatten und der Kinder, sondern wird damit lediglich das Einkommen des unterhaltpflichtigen Pensionsbeziehers insgesamt erhöht.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 152/03h
Entscheidungstext OGH 30.06.2003 7 Ob 152/03h
- 8 Ob 88/15x

Entscheidungstext OGH 25.11.2015 8 Ob 88/15x

Vgl auch; Beisatz: Hier: Erhöhte bedarfsoorientierte Mindestsicherung nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz.
(T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117834

Im RIS seit

30.07.2003

Zuletzt aktualisiert am

17.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at